



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-3713  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Florian Salzburger, BA/Kn Klappe 1461 Innsbruck, 19.07.2018

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnissetz 1998 geändert werden

**Bezug:** Ihr Mail vom 04.07.2018  
zust. Referent: Mathias Grandosek

Sehr geehrter Herr Mag. Grandosek,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnissetz 1998 geändert werden, wie folgt Stellung:

Die Ziele der unterschiedlichen Novellen beinhalten unter anderem die Erreichung der landesweiten Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen bzw. landesweiter mobiler Versorgung mit 5G, die Anpassung des nationalen Rechts an Unionsrecht sowie die Schaffung einer zentralen Informationsstelle für Breitbandversorgung.

In den Stellungnahmen zur „ZIS-Einmeldeverordnung“ sowie in der öffentlichen Konsultation zu „RVON 3/2015“ legte die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bereits ihre Bedenken ausdrücklich dahingehend dar, dass Gemeinden und andere Gebietskörperschaften Infrastruktur zur Verfügung stellen, aber andere Akteure zwar davon profitieren, jedoch nichts oder nur untergeordnet zum Ausbau der Infrastruktur beizutragen haben. Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass in diesem Zusammenhang Infrastruktur- wie auch Aufgaben-Redundanz unbedingt zu vermeiden ist. Die „Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS)“ wurde erst im Jahr 2017 eingeführt.

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. 1 - Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 - TKG 2003 ausgeführt: „Die bereits in der RTR-GmbH angesiedelte „Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten“ beinhaltet keine Informationen über die Versorgung mit Breitbanddiensten in der Fläche“. Hier ist ganz allgemein zu hinterfragen, ob erneut eine weitere Informationsstelle (Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung) geschaffen werden soll. Unserer Ansicht nach wäre es im Sinne der Effizienz wohl zielführender, die bereits bestehende Stelle um die erforderlichen Kompetenzen zu erweitern, damit dort in weiterer Folge die gewünschten Analysen durchgeführt werden können.

Außerdem soll darauf geachtet werden, dass die Daten jedenfalls nicht nur dieser Behörde (samt nachgeschalteter Informationsstellen) zugänglich sind, sondern im Sinne einer allgemeinen Öffnung auch allen mit berechtigten Interessen, wie Anbietern von Infrastruktur und Leitungen (v.a. auch Gemeinden), Telekommunikationsleistungen oder in die Breitband-Förderung Involvierte, zur Verfügung gestellt werden.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol stimmt grundsätzlich dem Ansinnen zu, dass Informationen zur Breitbandversorgung besser zu koordinieren sind, ersucht jedoch um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen im Zuge der Novellen o.g. Gesetze.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)